

Entscheidung  
In dem Statutenstreitverfahren  
4/1994/St

auf Antrag  
des SPD-Landesverbandes S., vertr. durch den Vorstand,

- Antragsteller -

Bevollmächtigt: Landesgeschäftsführer K.

Hat die Bundesschiedskommission am 17. Mai 1994 unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender  
Hannelore Kohl, Stellvertr. Vorsitzende,  
Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertr. Vorsitzender,

beschlossen:

Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Landesschiedskommission des SPD-Landesverbands S. hatte mit Beschluß vom 2. Januar 1994 eine Wahlanfechtung betreffend die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kreistagswahl am 20. März 1994 im Kreis S. - Direktwahl im Wahlkreis 26 (S.) - gemäß § 11 Abs. 2 WahlO endgültig zurückgewiesen und damit eine entsprechende Entscheidung des Landesvorstands S. im Ergebnis bestätigt; gerügt worden war die Nichteinhaltung der Quote, indem die Wahlkreiskonferenz sich bei der Wahl für die Direktkandidatur im Wahlkreis 26 für den Kandidaten, nicht aber für die Kandidatin entschied und dementsprechend dieser auch für Platz 21 der Liste für den Kreistag kandidierte, allerdings einem weiteren Kandidaten unterlag und seine Listenkandidatur gänzlich zurückzog. Die bei der Direktkandidatur unterlegene Genossin trat für die Liste nicht an. zur Begründung der Entscheidung führte die Landesschiedskommission im wesentlichen an, daß der Kreisverband S. in § 6 Abs. 1 seiner

Satzung lediglich auf die Wahlordnung der SPD und die Wahlgesetze verweise, die Wahlordnung Verfahrensregelungen aber nur für die Bundestags- und die Europawahllisten, nicht für die Kommunalwahlen festlege. Die Verfahrensregelungen in §§ 7 und 8 WahlO gälten nur für Parteiämter, nicht für Kommunalwahlmandate. Auch § 5 der Satzung des Landesverbands sehe keine Verfahrensregelungen vor. Daher gelte allein § 20 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes; diese Vorschrift sei nicht verletzt worden. Nach dem Protokoll über den Kreisparteitag am 21. November 1993 sei geheim schriftlich abgestimmt worden. Eine Abweichung vom reinen Mehrheitswahlrecht sei nur bei einer eindeutigen Satzungsbestimmung zulässig, die hier aber gerade fehle.

Mit Antrag vom 1. Februar 1994 ersuchte der Landesvorstand der s. SPD unter Bezugnahme auf die von der Landesschiedskommission vertretene Auffassung, für die Verfahrensregelung zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten gelte allein die Regelung des § 20 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes, die Bundesschiedskommission

"zu prüfen, inwieweit diese Interpretation mit der Bestimmung in § 4 Abs. 1 der Wahlordnung der Partei in Einklang steht, wonach Männer und Frauen zu mindestens je 40 % in kommunalen Vertretungskörperschaften vertreten sein sollen".

Folge man der Interpretation der Landesschiedskommission, bedeute dies, die Bestimmung in § 4 der WahlO finde keine analoge Anwendung auf die Aufstellung von Direktkandidatinnen und -kandidaten für die Kommunalwahlen. Der Umstand, daß der Kreisverband S. bis heute keine satzungsmäßigen Vorkehrungen getroffen habe, um der in § 4 Abs 1 WahlO verankerten Verpflichtung nachzukommen, dürfe nicht dazu führen, daß Kandidatinnen und Kandidaten das von der Gesamtpartei gewollte Verfahren vorenthalten werde. Im Hinblick auf die künftige Praxis und den möglichen Präzedenzcharakter dieser Entscheidung der Landesschiedskommission für künftige Entscheidungen auf dieser Ebene erbitte man eine verbindliche Auslegung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Der Antrag ist unzulässig und daher zurückzuweisen.

Soweit darin sinngemäß ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 2. Januar 1994 im Wahlanfechtungsverfahren gesehen werden könnte, wäre dieses unzulässig. Zum einen ist gemäß § 11 Abs. 2 WahlO die Entscheidung der zuständigen Schiedskommission (§ 21 Abs. 1 SchiedsO) - hier der Landesschiedskommission - im Wahlanfechtungsverfahren endgültig. Zum anderen fehlte dem Landesvorstand aber auch jegliches Rechtsschutzinteresse, denn die Landesschiedskommission hat ja gerade seine eigene Entscheidung über die Gültigkeit der angefochtenen Wahl bestätigt.

Soweit der Antrag - was wohl auch gewollt ist - als statutenstreitverfahren im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 2 Orgstatut i.v.m. § 21 SchiedsO anzusehen ist, ist er ebenfalls unzulässig, denn dann fehlt es an der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Bundesschiedskommission.

Nach § 21 Abs. 1 SchiedsO entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze (§ 10 OrgStatut) und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften, soweit sie im Bereich eines Parteibezirks entstanden sind, in erster Instanz die Bezirksschiedskommission, sonst die Bundesschiedskommission.

Vorliegend ist die zur Entscheidung gestellte Streitfrage als "im Bereich des Landesverbandes S." entstanden anzusehen; damit ist die Bundesschiedskommission nicht erstinstanzlich zuständig. Zu klären sind Fragen des Verhältnisses des innerparteilichen Satzungsrechts zum jeweiligen Kommunalwahlrecht, hier dem des Landes S. Die von dem Antragsteller angesprochenen Fragen können nicht losgelöst vom vorgehenden staatlichen Wahlrecht beantwortet werden. Dem trägt die Satzung der Partei selbst Rechnung, indem es in den Erläuterungen zu § 4 WahlO u.a. ausdrücklich heißt: "Abs. 1 schreibt nicht im einzelnen vor, welche satzungsmäßigen Vorkehrungen für Landtags- und Kommunalwahlen zu treffen sind. Um den sehr unterschiedlichen Regeln in den Bundesländern für Kommunalwahlen Rechnung zu tragen, ist bewußt darauf verzichtet worden, die Quotierung von Listen ausdrücklich vorzuschreiben." Damit ist allerdings die vom Antragsteller aufgeworfene Frage zumindest in einem Punkt schon von der Satzung selbst dahin beantwortet, daß die Vorgaben in § 4 Abs. 2 und 3 WahlO für Bundestags- und Europawahlen gerade nicht automatisch auch für Kommunalwahlen Anwendung finden.

Auch die Frage, ob und gegebenenfalls wie der Kreisverband S. dazu angehalten werden kann, seiner satzungsmäßigen Verpflichtung aus § 4 Abs. 1 WahlO nachzukommen, muß zunächst auf der Ebene des Landesverbands entschieden werden.

(Dr. Diether Posser)